

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Operations GmbH

Stand: 01.05.2017

## Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

NANV.Erdgas.**Abc.JJJJ.V**

Zwischen

Evonik Operations GmbH

Paul-Baumann-Straße 1

45772 Marl

BDEW-Codenummer: 9870113100000

MaStRNr.: GNB973918082720

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

[Name/Firma des Anschlussnehmers, Anschrift, ILN/BDEW-Codenummer]

(nachfolgend **Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Operations GmbH

---

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| § 1 Vertragsgegenstand .....  | 3 |
| § 2 Netzanschlusskosten, Sonderleistungen, Entnahmekapazität, gemeinsame Entnahmekapazität ...              | 3 |
| § 3 Baukostenzuschuss .....   | 4 |
| § 4 Voraussetzungen der Anschlussnutzung, Ersatzbelieferung.....  | 4 |
| § 5 Vertragsdauer, Kündigung, Zustimmung des Grundstückseigentümers, Mitteilung über Eigentumswechsel ..... | 5 |
| § 6 Rechtswahl und Gerichtsstand .....  | 6 |
| § 7 Allgemeine Bedingungen, Anlagen .....   | 6 |

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Operations GmbH

---

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss oder die Anschlüsse der Erdgasanlage des Anschlussnehmers an das geschlossene Verteilernetz des Netzbetreibers i.S.v. § 110 EnWG (im Folgenden: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Erdgas (im Sinne dieses Vertrags steht der Begriff Erdgas sowohl für H- als auch für L-Gas) und die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas aus dem geschlossenen Verteilernetz des Netzbetreibers i.S.v. § 110 EnWG sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a) Netznutzung,
  - b) Belieferung mit Erdgas sowie
  - c) gegebenenfalls Betriebsführung.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.
- (4) Im Sinne dieses Vertrages bezeichnet „kWh“ den oberen Brennwert des Erdgases in „kWh<sub>HS</sub>“.

## § 2

### Netzanschlusskosten, Sonderleistungen, Entnahmekapazität, gemeinsame Entnahmekapazität

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt nach Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss Erdgas, **Anlage 2**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- (2) Die Netzanschlusskosten
  - betragen €: siehe Anlage 1
  - wurden bereits gezahlt.
- (3) Die Inbetriebnahme der Gasanlage ist gesondert zu vergüten. Das Gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung der Gasanlage).
- (4) Die vom Netzbetreiber vorzuhaltende Leistung zur Entnahme in kW (Entnahmekapazität) ergibt sich aus **Anlage 1**.

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Operations GmbH

---

- (5) Die dem Anschlussnehmer für mehrere anschlussnehmerseitige Netzanschlüsse eingeräumte gemeinsame Entnahmekapazität ergibt sich ebenfalls aus Anlage 1.
- (6) Die Regelungen zur Entnahmekapazität im Sinne dieses Vertrages gelten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für die gemeinsame Entnahmekapazität, siehe Ziffer 2. der AGB Anschluss Erdgas (**Anlage 2**). Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für das Überschreitungsverbot nach den Ziffern 2.2, 8.2. der AGB Anschluss Erdgas (**Anlage 2**).
- (7) Sollte die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Entnahmekapazität nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sein, ist die gemeinsame Entnahmekapazität vom Netzbetreiber und Anschlussnehmer einvernehmlich auf die einzelnen Netzanschlüsse so zu verteilen. Dabei darf weder die technisch mögliche Entnahmekapazität des jeweiligen Netzanschlusses noch die vertraglich vereinbarte gemeinsame Entnahmekapazität überschritten werden. Soll die neue vorzuhaltende Entnahmekapazität insgesamt höher sein als die zuvor vereinbarte gemeinsame Entnahmekapazität, kann vom Netzbetreiber insoweit ein weiterer Baukostenzuschuss im Sinne von Ziffer 4.3 der AGB Anschluss Erdgas (**Anlage 2**) verlangt werden.
- (8) Bei der Erstellung von Netzanschlüssen bzw. bei der Erhöhung der Entnahmekapazität ist der Kunde verpflichtet, an einer aus Sicht des Netzes möglichst kostengünstigen Lösung mitzuwirken.

## § 3 Baukostenzuschuss

- (1) Für den Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4. der AGB Anschluss Erdgas (**Anlage 2**) zu entrichten.
- (2) Der Baukostenzuschuss
  - beträgt € \_\_\_\_\_.
  - wurde bereits gezahlt.
- (3) Der Baukostenzuschuss nach vorstehendem Absatz bezieht sich auch auf die gemeinsame Entnahmekapazität, soweit eine solche vereinbart wird.

## § 4

### Voraussetzungen der Anschlussnutzung, Ersatzbelieferung

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
  - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag und

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Operations GmbH

---

- b) die jederzeitige vollständige Zuordnung sämtlicher Entnahmen zu einem Bilanzkreis.
- (2) Der Anschlussnutzer hat die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einen Ersatzbelieferer für den Fall zu benennen, dass der Lieferant des Anschlussnutzers ausfällt bzw. dessen Bilanzkreis wegfällt. Andernfalls gilt in diesem Fall eine Ziffer 12 der AGB Anschluss Erdgas (**Anlage 2**).

## § 5

### **Vertragsdauer, Kündigung, Zustimmung des Grundstückseigentümers, Mitteilung über Eigentumswechsel**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum                      in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser kombinierte Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nach Satz 1 nur kündigen
- a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.
  - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
  - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- (6) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit einem neuen Anschlussnehmer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer gemäß Ziffer 3.1 der AGB Anschluss Erdgas (**Anlage 2**) die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses sowie gegebenenfalls dessen Rückbau.

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Operations GmbH

---

- (7) Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen (**Anlage 4**). Gleiches gilt im Fall eines Erbbauberechtigten, der dem Grundstückseigentümer im Sinne dieses Vertrages und der AGB Anschluss Erdgas (**Anlage 2**) gleichgestellt ist.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen Erdgasanlage bzw. Teilen hiervon und den Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss oder sonstige Anlagen des Netzbetreibers befinden, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt.

## § 6

### Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

## § 7

### Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss Erdgas)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, **Anlage 3**), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.evonik.com](http://www.evonik.com) abgerufen werden können.
- (2) Die **Anlagen 1 bis 4** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

[Ort], den [Datum]

Marl, den [Datum]

---

Anschlussnehmer/Anschlussnutzer

---

Netzbetreiber

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Operations GmbH

---

## Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse und der Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss Erdgas)

Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Anlage 4: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers